



Mandanteninformation Gesundheitsrecht

MÄRZ 2009

Bundesverwaltungsgericht: Ausschluss der Schiedsstellenfähigkeit für Fallzahlsteigerungen war nichtig (Urteil vom 26.02.2009 – 3 C 8.08)

1. Gegenstand des Verfahrens

Gem. GKV-Reformgesetz 2000 war die Schiedsstellenfähigkeit von Fallzahlsteigerungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 BPfIV entfallen.

Mehrere Kliniken klagten daraufhin gegen die hierauf beruhenden Genehmigungen, gleichzeitig aber auch direkt gegen die Krankenkassen auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart gab dieser Direktklage statt, der VGH Mannheim wies sie ab. Die Revision wurde nicht zugelassen.

2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Das Bundesverwaltungsgericht ließ die Revision zu. Mit o.g. Urteil wurde sie nun zurückgewiesen. Den Klägern steht ein einfacherer Weg offen: Sie können im Klageverfahren gegen die Genehmigung des Schiedsspruchs ihren Anspruch direkt geltend machen.

Die Kernaussagen des Urteils sind:

Auf die wesentlichen Kerninhalte der Entgeltvereinbarung besteht ein unmittelbarer Rechtsanspruch der Krankenhäuser.

- Dieser Rechtsanspruch kann, soweit die Schiedsstelle zuständig ist, nur vor dieser und nicht im Wege der Direktklage geltend gemacht werden.

- Die Streichung der Schiedsstellenfähigkeit seit 2000 war aus formalen Gründen nichtig, weil hier durch materielles Verordnungsrecht gegen höherrangiges Gesetzesrecht (nämlich das KHG) verstoßen wurde.

- Würde die Schiedsstellenfähigkeit für pflegesatzrechtliche Kernbereiche im KHG gestrichen, so müsste hierfür alternativer Rechtsschutz bereitgestellt werden; andernfalls wäre das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG tangiert.

- Die Kläger des konkreten Verfahrens können nunmehr ungehindert durch § 19 Abs. 3 BPfIV die Fallzahlsteigerungen rückwirkend in dem noch anhängigen Prozess gegen die Genehmigung des alten Schiedsspruches geltend machen.

3. Ausblick

Aufgrund der Verfahrensdauer kommt das Urteil insofern zu spät, als der Gesetzgeber gerade mit dem KHRG die Schiedsstellenfähigkeit wieder eingeführt hat. Dennoch gibt es wichtige Hinweise für den zwingenden Rechtsanspruch auf Leistungsvereinbarungen und für die Erfordernisse effektiven Rechtsschutzes in der Zukunft.

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Seiler
Rechtsanwalt
+49 / 89 / 29033-117
seiler@seufert-law.de